**Satzung**

Mustersatzung einer Gesamtkirchengemeinde ohne Ortskirchenvorstände, Entwurf,

Stand: 13.01.2023

**der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Gesamtkirchengemeinde Neuberg**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

[Diese Fassung der Satzung geht davon aus, dass die an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden keine Ortskirchenvorstände berufen wollen („Mustersatzung ohne Ortskirchenvorstände“). In diesem Fall gibt es nur einen Gesamtkirchenvorstand. Wenn die an der Gesamtkirchengemeinde Ortskirchenvorstände berufen wollen, ist eine andere Satzung zu Grunde zu legen („Mustersatzung mit Ortskirchenvorständen“).]

**§ 1**

**Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Gesamtkirchengemeinde Neuberg“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Neuberg.

(3) Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Altdorf, die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde Heimbach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Malhausen und die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Neuberg sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

**§ 2**

**Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

**§ 3**

**Gesamtkirchenvorstand**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

**§ 4**

**Haushalt und Finanzierung**

(1) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.

(2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.

(3) Das Stiftungskapital der unselbstständigen Stiftung „Martin-Luther-Stiftung“ wird als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.

**§ 5**

**Freiwilliges Kirchgeld**

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

**§ 6**

**Satzungsänderung**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 7**

**Aufhebung, Ausgliederung**

[Variante bei mehr als zwei Ortskirchengemeinden]

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

**§ 7**

**Aufhebung**

[Variante bei nur zwei Ortskirchengemeinden]

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder die Ortskirchengemeinden zusammenlegen.

(2) In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar … in Kraft.

Altdorf, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Altdorf

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Heimbach, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Heimbach

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Malhausen, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Malhausen

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Neuberg, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Neuberg

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den

Siegel Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(Dr. Mainusch)